

§5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.

1. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84) sind gegenüber den Vorschriften des StGB (alt) wesentlich geändert worden; insbesondere kennt das StGB keine richterliche Unterbrechung der Verjährung mehr. Daher war es notwendig, im Interesse des Schutzes der Bürger und der Gesellschaft die **Verjährungsfristen** für die Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die mit längerer Freiheitsstrafe bedroht sind, heraufzusetzen.

2. § 5 EGStGB/StPO erklärt ausdrücklich, daß die Verjährungsvorschriften des StGB für alle Straftaten gelten, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des StGB begangen wurden. Die Verjährungsfrist ist also von der Tatbeendigung an nach den Vorschriften der §§ 82, 83 StGB auch dann

zu berechnen, wenn dieser Zeitpunkt noch vor Inkrafttreten des StGB liegt.

In den Fällen, in denen die Verjährung nach den Vorschriften des StGB (alt) am 1. 7.1968 bereits eingetreten war, ist jedoch keine erneute Strafverfolgung zulässig, auch wenn im StGB jetzt längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Eine bereits eingetretene Verjährung bleibt demnach bestehen. Bei Straftaten vor dem Inkrafttreten des StGB ist daher zu prüfen, ob sie am 1. 7. 1968 bereits verjährt waren; war dies nicht der Fall, bestimmt sich die Verjährungsfrist nach §§ 82, 83 StGB.

3. Die Verjährung der Verwirklichung von rechtskräftig erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Vollstreckungsverjährung) regelt sich nach §§ 360, 361 StPO (vgl. Anm. zu § 6).

§6

Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

Nach § 6 EGStGB/StPO findet die StPO ab 1.7.1968 auf alle anhängigen Strafverfahren vom Ermittlungsverfahren bis zur Verwirklichung der Strafen Anwendung. Das gilt auch für die auf Grund des Gesetzes vom 19.12.1974 erfolgte Neufassung der StPO (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und die Änderungen durch

das 2. und 3. StÄG. Alle Strafverfahren sind unabhängig von der Tatzeit entsprechend der jetzt gültigen Fassung der StPO durchzuführen. Der Begriff „abhängige Verfahren“ erfaßt auch die Strafenverwirklichung. Damit werden die Bestimmungen über die Verjährung der Strafenverwirklichung gemäß